

19./II. 1917

**Beschlüsse der ukrainischen
parlamentarischen Kommission.**

Die parlamentarische Kommission der ukrainischen parlamentarischen Vertretung faßte in ihrer Sitzung vom 17. d. folgende Beschlüsse:

1. Die parlamentarische Kommission stellt fest, daß die ukrainische parlamentarische Vertretung seit jeher die unverzügliche Einberufung des Reichsrates und der Delegationen im Interesse des österreichischen Staates, dessen Völler und des Parlamentarismus als ihre Forderung aufgestellt hat. Diese Forderung von Vorbedingungen abhängig machen, hieße nur noch weiter auf außerparlamentarische Erledigung solcher Angelegenheit dringen, welche verfassungsmäßig nur durch das Parlament erledigt werden können. Es ist zu bedauern, daß gerade Nachfolger der ehemaligen sogenannten Verfassungspartei eben für einen solchen verfassungswidrigen Weg sich einsehen.

2. Die ukrainische parlamentarische Vertretung muß es bedauern, daß die beiden deutschen Hauptparteien die Sonderstellung Galiziens in ihr gemeinsames Programm aufgenommen haben, wonach die Ukrainer (Ruthenen), die doch gegenüber den Deutschen, der deutschen Verkehrs-, ja sogar Staatssprache sich immer äußerst entgegenkommend gezeigt haben, ihren nationalen Gegnern noch mehr als bis jetzt ausgetiefert werden sollen.

3. Die Ukrainer stehen seit jeher auf dem Standpunkte der nationalen, beziehungsweise national-territorialen Autonomie; die jetzigen sogenannten Kronländer können sie nicht als wirklich organische Gebilde, sondern nur als pseudo-historische, mechanische Gebilde ansehen. Speziell Galizien mit seinen mehr als acht Millionen Einwohnern und 78.500 Quadratkilometer ist schon verwaltungstechnisch ein in ganz Europa einzig dastehendes übergroßes Verwaltungsgebiet, welches auch bloß aus diesem Grunde aber noch mehr aus nationalen, historischen, geographischen und wirtschaftlichen Gründen in zwei besondere Provinzen geteilt werden sollte.

4. Die Ukrainer verlangen nichts andres, als daß sie im engen Anschluß an Oesterreich bleiben und nicht von andern verfassungsmäßig ihnen gleichgestellten Beständen abhängen, sondern reichsunmittelbar gestellt werden. Sie verlangen dabei nur das jedem Volke zustehende natürliche Recht, von eigenen Beamten verwaltet, von eigenen Richtern gerichtet, von eigenen Lehrern unterrichtet zu werden.